

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 506 - 507

Civilprozeß

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

II. Aufl. Bd. 1 S. 6 dahin, daß in neuerer Zeit die Anwendbarkeit der fraglichen Rechtsquellen zweifelhaft, ja selbst deren Beseitigung wahrscheinlich geworden sei. Nach den beigefügten Allegaten ist dabei aber Noth sichtlich durch das letztgedachte Urtheil beeinflusst. Derselbe ist auch nach Erlaß des appellationsgerichtlichen Urtheils vom 20. Dezember 1875 in Sachen Niepold c. Niepold von seinen Zweifeln zurückgekommen und hat späterhin in seinem System des deutschen Privatrechts Bd. I S. 126 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Urtheil vom 20. Dezember 1875 des Ingolstädter Statutarrecht als zu den geltenden Rechten gehörig behandelt.

Das Gleiche geschieht in der im k. Staatsministerium der Justiz im Jahre 1877 ausgearbeiteten Darstellung des im Königreiche Bayern geltenden ehelichen Güterrechts S. 97, 121.

Bei solchem Stande der Verhältnisse, welchem gegenüber Seitens des Beschwerdeführers irgendwelche abweichende Nachweise und Belege nicht beigebracht wurden, kann eine Aufhebung des Ingolstädter Lokalstatuts durch derogirendes Gewohnheitsrecht durchaus nicht als erwiesen angenommen werden.

Mittheilungen aus der Rechtsprechung des kgl. bayerischen Obersten Landesgerichts.

Civilprozeß.

Zu Art. 228 des bayer. Ausführungsgesetzes der Reichscivilprozeßordnung.

In dem vor dem 1. Oktober 1879 anhängig gewordenen Prozesse ist allerdings das am 10. November 1884 verkündete oberlandesgerichtliche Urtheil nicht innerhalb der durch Art. 228 Abs. 1 des bayer. Ausführungsgesetzes zur Reichscivilprozeßord-

nung vorgeschriebenen Frist von drei Monaten von dem Zeitpunkt der Verkündung an zugestellt worden. Dagegen wurde die Nichtigkeitsbeschwerde bereits mit Gerichtsvollzieherkraft vom 6. Juli 1885, also innerhalb der Frist von drei Monaten eingelegt, was nach ausdrücklicher Bestimmung des Art. 797 Abs. 2 der bayer. Prozeß-Ordnung von 1869 auch ohne die Zustellung des beschwerenden Urtheils geschehen konnte. Ebenso erfolgte die Hinterlegung der Akten und die Anmeldung der Sache bei dem obersten Landesgerichte innerhalb der im genannten Art. 228 Abs. 2 festgesetzten Zeitpunkte. Nachdem Nichtigkeitskläger bereits innerhalb der zur Zustellung des Urtheils im Art. 228 a. a. O. normirten dreimonatlichen Frist die Nichtigkeitsbeschwerde eingebracht hat, war es nicht mehr nothwendig, die zur Einreichung dieser Beschwerde im Art. 797 Abs. 1 der bayer. Prozeß-Ordnung festgesetzte Frist in Lauf zu bringen. Der Zweck des genannten Art. 228 ist offenbar der, durch die angeordnete Bewirkung der Zustellung der beschwerdlichen Entscheidung zu verhindern, daß der Eintritt der Rechtskraft eines Urtheils nicht mehr in das Belieben der Parteien gestellt werde, und diesem Zweck ist offenbar Genüge geleistet worden. Urtheil vom 6. Juli 1885. S. B. Nr. 6258.

Bindende Kraft oberstrichterlicher Entscheidungen. Revisionskläger behauptet, daß nach Bayer. Land-Recht Theil I Kap. 2 §. 14 Ziff. 3 die bei der obersten Justizinstanz ergangenen res judicatae und praejudicia zwar die Kraft eines geschriebenen Generalgesetzes nicht haben, aber doch in zweifelhaften gleichen Fällen zur Usualinterpretation dienen und mithin auch „alle Contrarität hierin zu vermeiden sei“. Er ist darum auch der Ansicht, daß demgemäß das fgl. oberste Landesgericht seinem Urtheile in fraglicher Sache die zwei in gleich-